

§ 22 QualVFL (Bayern) — Prüfungszeugnis

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer die Qualifikationsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil und für den Bereich der beruflichen Schulen die Qualifikation zur Erteilung des ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterrichts hervorgehen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts unterzeichnet, das den Tag der Ausfertigung bestimmt.

Zitiervorschlag: § 22 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/22>